

Satzung des historischen Western-Club „RIO BRAVO“ e.V.

**Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kaufbeuren unter der Registriernummer
VR10660 am 09.12.1987**

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.11.187 in Kaufbeuren. Zuletzt neugefasst
auf der Hauptversammlung am 17.08.2002. Aktuelle Version v. 15.08.2019:**

I. Name, Sitz und Ziel

§ 1 Name und Sitz

¹Der Verein führt den Namen Western-Club „Rio Bravo“ e.V. ²Er hat seinen Sitz in Kaufbeuren. ³Der Verein ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen. ⁴Der Verein erstrebt keinen Gewinn. ⁵Er ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Ziel und Zweck

¹Das Ziel des Vereins ist die Pflege und Aufrechterhaltung des historischen und kulturellen Brauchtums der Vereinigten Staaten in einem Haupt-Zeitkorridor vom ausgehenden 17. Jahrhundert bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. ²Der Zweck des Vereins besteht darin, den Mitgliedern das Empfinden der Lebensumstände einer historischen Epoche zu ermöglichen und unter realistischen Bedingungen nachzuleben.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

- (I) ¹Ordentliche Mitglieder können alle volljährigen natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. ²Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (II) Eine Mitgliedschaft als Förderndes Mitglied kann von natürlichen wie juristischen Personen schriftlich beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (III) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein beschließt der Vorstand. ²Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages gilt § 4 Satz 2 bis 4 (Regelung zum Ausschluss) entsprechend.
- (IV) Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich um die Interessen des Vereins besonders verdient gemacht haben, Ehrungen und Würdigungen verleihen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

¹Die Mitgliedschaft endet

- a. mit Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Geschäftsjahresende
- b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere durch
 - Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Nicht-Entrichtung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung durch den Vorstand
 - Verhalten, welches die Ziele des Vereins schädigt trotz Mahnung durch den Vorstand.
- c. durch Auflösung des Vereines
- d. mit dem Tod des Mitgliedes

²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. ³Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats in Textform an den Vorstand zu richten ist. ⁴Die Mitgliederversammlung beschließt endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Alle Mitglieder sollen bei Veranstaltungen des Vereins in originalgetreuer historischer Kleidung zu erscheinen und den Verein nach besten Kräften zu fördern.
- (II) ¹Den Anordnungen des Vorstandes ist Folge zu leisten. ²Die Regelungen der Satzung und deren Ordnungen sind zu befolgen.
- (III) Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht mit Anträgen an den Vorstand heranzutreten, die dieser nach billigem Ermessen behandeln muss.
- (IV) ¹Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Auch Nichtzahlung des Beitrages kann zum Ausschluss führen.

III. Organe des Vereins

§ 6 Organe

¹Die Organe des Vereins sind Hauptversammlung, Vorstand und Kassenprüfer. ²Sämtliche Organe des Vereines üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. ³Es können Beisitzer bzw. Sprecher einzelner Untergruppen des Vereins bestimmt werden. ³Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Wahlordnung, Beitragsordnung und weitere Vereinsordnungen werden dort geregelt.

§ 7 Hauptversammlung

- (I) ¹Oberstes Organ ist die Hauptversammlung. ²Sie wird in der Regel vom Vorstand oder einem von ihm vorgesehen Vertreter geleitet.
- (II) ¹Die Hauptversammlung entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. ²Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Entlassung des Vorstandes
 - b. Wahl des Kassenprüfers
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins.
- (III) Die ordentliche Hauptversammlung findet in der Regel einmal im Kalenderjahr statt.
- (IV) Hauptversammlungen können von einer einfachen Vorstandsmehrheit oder der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- (V) ¹Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. ²Die Hauptversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. ³Die Einladung muss die zur Entscheidung stehenden Tagesordnungspunkte enthalten.
- (VI) ¹Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen. ²Diese ist von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (VII) ¹Ist eine Hauptversammlung nicht beschlussfähig, wird frühesten nach zwei Wochen, jedoch unter Einhaltung der Ladefrist eine Ersatzversammlung abgehalten. ²Die Ersatzversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. ³Die Einladung muss die zur Entscheidung stehenden Tagesordnungspunkte enthalten.

- (VIII) Wahlen und Beschlussfassungen sind geheim durchzuführen, insofern dies von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.
- (IX) Eine Beschlussfassung erfolgt in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- (X) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht sieben Mitglieder entscheiden ihn weiterzuführen. In diesem Fall kann der bestehende Verein nicht aufgelöst werden.

§ 8 Vorstand

¹Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und setzt sich zusammen aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer

²Die Personalunion von stellvertretenden Vorsitzenden und Kassier/Schriftführer ist zulässig. ³Der 1. Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. ⁴Jeder der Vorsitzenden für sich allein ist handlungs- und vertretungsberechtigt. ⁵Die reguläre Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Geschäftsjahre. ⁶Kann eine Wahl auf einer Hauptversammlung nicht erfolgreich abgeschlossen werden, bleibt das betroffene Vorstandsmitglied bis zur erfolgreich abgeschlossenen Wahl kommissarisch mit allen Rechten und Pflichten im Amt. ⁷Ein Geschäftsjahr ist als Zeitraum zwischen zwei Hauptversammlungen definiert.

§ 9 Kassenprüfer

¹Ein Kassenprüfer und ein Vertreter werden von der Hauptversammlung für die darauf folgende Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. ²Kassenprüfer und Vertretung dürfen nicht dem Vereinsvorstand angehören.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereines ist eventuell vorhandenes Vereinsvermögen nach Abzug sämtlicher, auch kommender Verbindlichkeiten, zu gleichen Teilen unter den zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden, ordentlichen Mitgliedern aufzuteilen. Sollte über die Aufteilung materieller Güter keine Einigung erzielt werden, werden diese veräußert und der Erlös entsprechend aufgeteilt.

Kaufbeuren, den 18.11.1986
neugefasst am: 17.08.2002
neugefasst am: 15.08.2019

1. Vorstand
Armin Wall

2. Vorstand
Ernst Wanner

3. Vorstand
Verena Costian